B 1612AX

# Bayerisches 681 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 31. August	1982
1		
Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1982	Zweites Gesetz zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz	682
10. 8. 1982	Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern	692
29. 7. 1982	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Lenting	697
2. 8. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis	698
3. 8. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	700
4. 8. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	710
5. 8. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen	718
6. 8. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	718
5. 8. 1982	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnittes "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)" des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost	718
22 7 1082	Änderung der Coschöftsordnung für den Bayerischen Lendteg	710

# Zweites Gesetz zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz

Vom 10. August 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

# Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

- § 1 Bayerisches Sammlungsgesetz
- § 2 Verordnung über das Statistische Landesamt
- § 3 Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen
- § 4 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
- § 5 Kammergesetz
- § 6 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts
- § 7 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter
- § 8 Gesetz über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht
- § 9 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstrekkungsgesetz
- § 10 Lotterieverordnung
- § 10a Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

# Zweiter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- § 11 Denkmalschutzgesetz
- § 12 Bayerisches Kindergartengesetz
- § 13 Gesetz über die Führung akademischer Grade
- § 14 Bayerisches Hochschulgesetz
- § 15 Stiftungsgesetz

# Dritter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

§ 16 Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz

# Vierter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

- § 17 Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige
- § 18 Ingenieurgesetz

- § 19 Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz
- § 20 Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBI II 1974 S. 565) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

### Fünfter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- § 21 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft
- § 22 Gesetz über Zuständigkeiten im Vollzug des Ernährungssicherstellungsgesetzes
- § 23 Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft
- § 24 Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden
- § 25 Almgesetz
- § 26 Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juni 1904 betreffend
- § 27 Bayerisches Tierzuchtgesetz
- § 28 Fischereigesetz
- § 29 Fischereischeingesetz
- § 30 Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz
- § 31 Gesetz über die Forstrechte
- § 32 Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walzchensee
- § 33 Bayerisches Jagdgesetz
- § 34 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

# Sechster Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

- § 35 Schwangerenberatungsgesetz
- § 36 Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs
- § 37 Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
- § 38 Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

# Siebenter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums

# für Landesentwicklung und Umweltfragen

§ 39 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

# Achter Teil

# Inkrafttreten

§ 40

# Erster Teil

# Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

81

Das Bayerische Sammlungsgesetz (BaySammlG) vom 11. Juli 1963 (GVBl S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

#### 82

Die Verordnung über das Statistische Landesamt vom 21. Dezember 1908 (BayBS I S. 317), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird aufgehoben.

# § 3

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (BayBS II S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

Art. 4 wird aufgehoben.

#### § 4

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) vom 26. November 1954 (BayBS II S. 114) wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 wird das Wort "Landesfürsorgeverbände" durch die Worte "überörtlichen Träger der Sozialhilfe" ersetzt.
- 2. Art. 3 wird aufgehoben.

#### 85

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1978 (GVBl S. 67) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
  - "(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen ärztlichen Kreisverband und dem Gesundheitsamt unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden."
- In Art. 9 Satz 1 werden die Worte "für ihren Sitz zuständigen" gestrichen.

- 3. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- 4. Art. 28 wird aufgehoben.
- 5. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
- In Art. 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "für den Sitz des Verbandes zuständigen" gestrichen.
- In Art. 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "für den Sitz des Bezirksverbandes zuständigen" gestrichen.

#### § 6

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

- In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "in deren Bereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt" gestrichen.
- In Art. 5 Abs. 3 Satz 3 wird "Wohnsitz" ersetzt durch "gewöhnlichen Aufenthalt".

#### 87

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 382) wird wie folgt geändert: Art. 1 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 1

- (1) Zuständige Behörden zum Vollzug des § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl I S. 1813) sind die Regierungen.
- (2) Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung, soweit die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist."

#### 88

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1976 (GVBl S. 164) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 bis 3 werden aufgehoben.
- 2. Art. 4 wird Art. 1 und erhält folgende Fassung:

# "Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von arzneimittelrechtlichen und betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zuständig sind."

3. Art. 5 wird Art. 2.

#### 89

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Zustellungen für eine natürliche Person, die nicht handlungsfähig im Sinne des Art. 12 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, sind an ihren gesetzlichen Vertreter zu richten."

- 2. Dem Art. 24 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen."
- In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "in der jeweiligen Fassung" gestrichen.
- 4. Art. 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen" gestrichen,
  - b) in Absatz 3 werden der Strichpunkt und der Halbsatz "soweit sie Vollstreckungsbedienstete haben, sind sie zur Amtshilfe verpflichtet" gestrichen,
  - c) in Absatz 5 werden die Worte "Wohnsitz oder" gestrichen,
  - d) in Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "in ihrer jeweiligen Fassung" gestrichen.
- 5. Art. 30 erhält folgende Fassung:

# "Art. 30 Zuständigkeit

- (1) Die Anordnungsbehörde vollstreckt ihre Verwaltungsakte innerhalb ihres Bereiches grundsätzlich selbst; sie vollstreckt auch die im Verwaltungsverfahren ergangenen Rechtsbehelfsentscheidungen. Die Abschiebung von Ausländern obliegt der Polizei. Abmeldungsbescheide der Zulassungsbehörden wegen nicht entrichteter Kraftfahrzeugsteuer vollstrecken die Finanzämter; für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend; Art. 35 dieses Gesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, ist auf Ersuchen einer anderen Anordnungsbehörde zur Durchführung des Verwaltungszwangs verpflichtet; sie ist dann Vollstreckungsbehörde. Vollstreckt ein Landratsamt als ersuchte Kreisverwaltungsbehörde, so ist die Vollstreckung eine staatliche Aufgabe. Ist die ersuchte Kreisverwaltungsbehörde eine kreisfreie Gemeinde, so ist die Durchführung des Ersuchens eine übertragene Aufgabe; die durch die Durchführung des Ersuchens verursachten Kosten sind der Gemeinde zu erstatten. Ist die ersuchende Stelle die Rechtsaufsichtsbehörde der ersuchten Gemeinde oder ist sie hinsichtlich des zu vollstreckenden Verwaltungsakts ihre Fachaufsichtsbehörde, so ist sie zu Weisungen über die Wahl und die Anwendung des Zwangsmittels befugt, wenn dies zur Erreichung des mit der Vollstreckung angestrebten Erfolges erforderlich ist.
- (3) Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften vollstrecken ihre Verwaltungsakte selbst oder lassen sie durch die Kreisverwaltungsbehörde nach Absatz 2 vollstrecken. Im übrigen können juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, ihre Verwaltungsakte nur durch die Kreisverwaltungsbehörde nach Absatz 2 vollstrecken lassen, wenn sie nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes selbst zur Anwendung von Verwaltungszwang ermächtigt sind. Zur Androhung von Zwangsmitteln sind sie jedoch stets befugt."

- 6. In Art. 35 werden die Worte "Zwangsabmeldung nach § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes" ersetzt durch die Worte "Abmeldung nicht versteuerter Kraftfahrzeuge von Amts wegen".
- 7. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "durch die Vollstreckungsbehörde" gestrichen.
- 8. Art. 44 erhält folgende Fassung:

# "Art. 44

Finanzämter als Vollstreckungsbehörden für bestimmte Fälle

Für Vollstreckungen nach § 66 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 200 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes das nach Art. 25 zuständige Finanzamt."

#### § 10

Die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (BayBS ErgB S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Nr. 2 wird folgender neuer Halbsatz angefügt: "die kreisfreie Gemeinde darüber hinaus auch für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark,".

# § 10a

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber ist das Verwaltungsgericht Ansbach für alle Regierungsbezirke zuständig."

# **Zweiter Teil**

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

# § 11

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1981 (GVBl S. 27), wird wie folgt geändert:

- Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Wer
    - Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
    - geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann",

- b) in Absatz 2 Satz 2 wird "Absatzes 1 Nr. 3" ersetzt durch "Absatzes 1 Satz 2",
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt" gestrichen,
  - b) in Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
    - "Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend",
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - "Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann",
  - d) in Absatz 4 Satz 2 wird "Satz 2, Abs. 3 und 4" ersetzt durch "Satz 2 und Abs. 3".
- In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "in deren Bereich der Fundort gelegen ist," gestrichen.
- In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt" gestrichen.
- Art. 11 Abs. 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird "Buchst. b bis k" ersetzt durch "Buchst. b bis l",
  - b) in Absatz 2 Buchst. c werden die Worte "der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten" ersetzt durch "des Verbandes der Bayerischen Bezirke".
- In Art. 15 Abs. 2 werden die S\u00e4tze 2 und 4 aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- In Art. 17 werden die Worte "mit Ausnahme der Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2" gestrichen.
- 9. Art. 19 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 19 Vorkaufsrecht

(1) Dem Freistaat Bayern steht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke, die nach Art. 1 Abs. 2 zusammen mit Baudenkmälern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von eingetragenen beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer Ausstattungsstücke oder eingetragene bewegliche Denkmäler an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder veschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke ist ausgeschlossen, wenn diese mit dem Baudenkmal veräußert werden und in dem Baudenkmal verbleiben sollen.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags an das Landesamt für Denkmalpflege durch das Landesamt für Denkmalpflege ausgeübt werden. §§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte."

#### § 12

Das Bayerische Kindergartengesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297), geändert durch Gesetz vom 5. August 1980 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Art. 17 erhält folgende Fassung: "Erlöschen der Anerkennung".
- Art. 17 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben; im bisherigen Absatz 1 wird "(1)" gestrichen.

#### § 13

Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der von einer deutschen Hochschule oder deutschen Fachhochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder entzogen werden, wenn sich

- a) nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- b) der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat."

# § 14

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

Art. 54 wird aufgehoben.

#### § 15

Das Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "; bei kommunalen Stiftungen" ersetzt durch ", bei von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen".
- 2. Dem Art. 31 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- "(4) Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4. Die zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde."

# 3. Art. 33 erhält folgende Fassung:

# "Art. 33

Bei den staatlich verwalteten Stiftungen tritt in den Fällen der Art. 22 bis 31 an die Stelle der Stiftungsaufsicht das Weisungsrecht der vorgesetzten Behörden."

# **Dritter Teil**

# Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

#### \$ 16

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

# Art. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Art. 89 bis 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Nähere bestimmt die Satzung der Beamtenfachhochschule."

# Vierter Teil

# Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

#### § 17

Das Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 (BayBS IV S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

 Der Überschrift des Gesetzes wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(Sachverständigengesetz - SachvG)".

- Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben; im bisherigen Absatz 1 wird "(1)" gestrichen.
- 3. Die Einleitungsworte und Buchstabe a des Art. 2 erhalten folgende Fassung:

"Als Sachverständiger kann auf Antrag nur bestellt werden, wer seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz in Bayern hat und

- a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,".
- In Art. 11 Satz 2 werden die Worte "oder ein Steuerverfahren" gestrichen.
- 5. Art. 12 erhält folgende Fassung:

# "Art. 12

Ein Bescheid, durch den die öffentliche Bestellung zurückgenommen oder widerrufen wird, ist schriftlich zu erlassen und dem Betroffenen zuzustellen."

- 6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 1 werden die Worte "Widerruf und Verzicht" ersetzt durch die Worte "Rücknahme, Widerruf und Verzicht",
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Absatz 1 wird "(1)" gestrichen.

#### § 18

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz - IngG) vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 336), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5), wird wie folgt geändert:

Art. 5 erhält folgende Fassung:

#### Art 5

Zuständige Behörde im Sinne der Art. 2, 3 und 4 ist die Regierung."

#### § 19

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG) vom 17. November 1966 (GVBl S. 429, ber. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 3 werden die Worte "unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen und" gestrichen.
- 2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - "(4) Die Genehmigung ist dem Unternehmer schriftlich zu erteilen.",
  - b) in Absatz 5 Nr. 7 werden die Worte "Bedingungen und Auflagen" ersetzt durch das Wort "Nebenbestimmungen".
- 3. Art. 4 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.
  - (4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Bergbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß der Unternehmer das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle vorlegt."
- 4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

# "Art. 5 Planfeststellung für Eisenbahnen

- (1) Eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs oder eine Anschlußbahn darf erst gebaut werden, wenn der Plan durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde (Art. 24 Abs. 2) festgestellt ist.
- (2) Nebenbestimmungen können sich insbesondere auf die Betriebssicherheit des Unternehmens, auf den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, auf den Schutz des Landschaftsbildes oder auf sonstige öffentliche Interessen beziehen. Bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können sich Nebenbestimmungen auch auf die Leistungsfähigkeit beziehen.
- (3) Bei Verlängerung der Frist nach Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke nach Maßgabe des festgestellten Plans erwirbt. Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

- (4) Für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."
- 5. Art. 6 erhält folgende Fassung:

# "Art. 6 Planfeststellungsverfahren

Für das Verfahren der Planfeststellung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Einer Planauslegung bedarf es nicht, wenn öffentliche Interessen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden können."

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

# "Art. 7 Plangenehmigung für Bergbahnen

- (1) Eine Bergbahn darf erst gebaut werden, wenn der Plan von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Auf das Plangenehmigungsverfahren finden Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung; die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan ist nicht erforderlich. Mit dem Plan ist das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorzulegen. Für Nebenbestimmungen gilt Art. 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Der Plangenehmigungsbeschluß ist den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben,
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - c) im neuen Absatz 3 wird "bis 3" ersetzt durch "und 2".
- 8. In Art. 10 Abs. 7 Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

"die Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten zuzustellen."

- 9. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 10. Art. 17 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.
  - (4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

#### 11. Art. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Beförderung von Personen kann zugelassen werden, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung gewährleistet ist; hierbei ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen."
- 12. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde."

- In Art. 25 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: "(Nebenbestimmungen und sonstige Anordnungen)".
- 14. Art. 26 erhält folgende Fassung:

# "Art. 26 Ergänzende Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch dann widerrufen, wenn
- der Unternehmer die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
- der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Planfeststellung oder die Plangenehmigung beantragt oder wenn der festgestellte oder genehmigte Plan außer Kraft tritt,
- der Unternehmer den Betrieb der Bahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Bahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
- 4. über das Vermögen des Unternehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- (2) Rücknahme und Widerruf bedürfen der Schriftform. Wird die Genehmigung einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs zurückgenommen oder widerrufen, so gilt Art. 3 Abs. 6 entsprechend."
- 15. Art. 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.",

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können."

# § 20

Das Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBI II 1974 S. 565) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – DGATP – vom 15. Juli 1977 (GVBI S. 352) wird wie folgt geändert:

Art 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Örtlich zuständig ist für Straßenfahrzeuge, die im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, die Kreisverwaltungsbehörde, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat."

# Fünfter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

# § 21

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

# "Art. 1

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft) vom 22. Dezember 1967 (BGBl I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 537), sind die Ämter für Landwirtschaft."

2. Art. 2 wird aufgehoben.

#### § 22

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Vollzug des Ernährungssicherstellungsgesetzes vom 12. März 1976 (GVBl S. 33) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Satz 1 werden die Worte ", in deren Bereich der ernährungswirtschaftliche Betrieb liegt" gestrichen.

# § 23

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBI S. 395, ber. S. 737), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBI S. 414), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Bescheide über die Gewährung von Geldleistungen nach diesem Gesetz dürfen, auch soweit auf die Leistung ein Rechtsanspruch besteht, mit Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden."
- 2. Art. 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen nach Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden."
- Art. 24 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben; im bisherigen Absatz 1 wird "(1)" gestrichen.

# § 24

Das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (BayBS IV S. 354) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 49 wird aufgehoben.
- 2. Art. 62 Abs. 2 wird aufgehoben.

# § 25

Das Gesetz über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almgesetz) vom 28. April 1932 (BayBS IV S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. IV wird aufgehoben.
- In Art. 19 Abs. I Satz 1 werden die Worte ", in deren Bezirk das Almgrundstück ganz oder zum größten Teil gelegen ist" gestrichen.

# § 26

Das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend, vom 20. Mai 1906 (BayBS IV S. 405) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "4. Bei der Ermittlung des Schadens ist den Beteiligten durch Ladung Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben."
- 2. Art. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

#### § 27

Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 werden die Worte ", die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung nach § 12 TierZG" gestrichen.
- 2. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte ", die Rücknahme oder den Widerruf" gestrichen.
- 3. In Art. 5 und 6 werden jeweils die Worte ", die Rücknahme oder den Widerruf" gestrichen.
- 4. Art. 11 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ", in deren Amtsbereich der Betrieb liegt" gestrichen,
  - b) in Absatz 4 werden die Worte ", in deren Amtsbereich jeweils die Besamungsstation oder die sonstige Tierhaltung betrieben wird" gestrichen.

# § 28

Das Fischereigesetz für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1981 (GVBI S. 336), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Es darf nicht an Personen verpachtet werden, denen nach Art. 5 des Fischereischeingesetzes der Fischereischein versagt worden ist.",
  - b) in Absatz 3 werden die Worte "der Fischereischein zurückgenommen" ersetzt durch die Worte "die Erteilung des Fischereischeins zurückgenommen oder widerrufen".
- In Art. 46 Abs. 1 werden die Worte ", in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat" gestrichen.
- 3. Art 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde."

- 4. Art. 80 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "auf Antrag von in dem Gewässer Fischereiberechtigten oder einer beteiligten Fischereigenossenschaft nach Anhörung der übrigen beteiligten Fischereiberechtigten und der Eigentümer des Gewässers durch die Verwaltungsbehörde" ersetzt durch die Worte "durch Rechtsverordnung der Verwaltungsbehörde".
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für den Erlaß der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Laichschonstätten gilt Art. 85 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes entsprechend."

5. Art. 82 erhält folgende Fassung:

# "Art. 82

Stellt die Erklärung zur Laichschonstätte oder ein Verbot nach Art. 81 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten."

- 6. Art. 83 wird aufgehoben.
- 7. Art. 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort "von" wird ersetzt durch die Worte "durch Rechtsverordnung",
  - b) es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Art. 80 Abs. 2 gilt entsprechend."
- 8. Art. 85 wird aufgehoben.
- 9. Art. 88 erhält folgende Fassung:

# "Art. 88

- (1) Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe des Staates. Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden.
- (2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstrafund Verordnungsgesetzes erlassen."
- An die Stelle des bisherigen Art. 89 tritt folgende neue Vorschrift:

# "Art. 89

Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

 An die Stelle des bisherigen Art. 90 tritt folgende neue Vorschrift:

# "Art. 90

- (1) Entscheidungen nach diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug ergehen, sind schriftlich zu erlassen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- (2) Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen."
- 12. Art. 91, 92, 93 und 95 werden aufgehoben.

# § 29

Das Fischereischeingesetz (FiScheinG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

Art. 6 wird aufgehoben.

#### § 30

Das Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG) vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 398) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Buchst. a werden die Worte "und den Widerruf der Anerkennung" gestrichen.

#### § 31

Das Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (GVBl S. 43, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der bisherigen Absätze 2 und 3 tritt folgender neuer Absatz 2:

- "(2) Fachlich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist das Staatsministerium des Innern."
- 2. In Art. 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters sinngemäß" ersetzt durch die Worte "der Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes".
- 3. Art. 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort "getreulich" wird durch die Worte "gewissenhaft und unparteiisch" ersetzt,
  - b) nach dem Wort "abzugeben" werden die Worte "sowie über die ihnen bei ihrer Tätigkeit an der Forstrechtsstelle bekannt gewordenen Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung Verschwiegenheit zu wahren" angefügt.
- 4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ein Beisitzer kann durch die Regierung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.",

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5. Art. 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBI I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBI I S. 3221)."

- 6. Art. 38 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 7. Art. 39 wird aufgehoben.
- 8. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Forstrechtsstelle entscheidet, soweit ein gütlicher Ausgleich nicht zustandekommt, in geheimer Beratung.",

- b) in Absatz 2 werden die Worte "mit Gründen zu versehen und" gestrichen.
- In Art. 43 werden die Worte "§ 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes" ersetzt durch die Worte "Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes".
- 10. Art. 46 erhält folgende Fassung:

# "Art. 46

- (1) Gegen die Entscheidungen der Forstrechtsstelle ist, unbeschadet der Regelung des Absatzes 2, der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (2) Wegen der Höhe der Abfindung im Fall der Einschränkung oder Ablösung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Einschränkung oder Ablösung erhoben werden."
- 11. In Art. 47 treten an die Stelle der bisherigen Absätze 4 und 5 folgende neue Vorschriften:
  - "(4) Zu den Kosten im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören nur die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Verfahren vor der Forstrechtsstelle sind nur dann notwendige Aufwendungen, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.
  - (5) Die Forstrechtsstelle entscheidet über die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war. Der Ausspruch kann auch in einer Nachtragsentscheidung erfolgen.
  - (6) Die Regierung, bei der die Forstrechtsstelle gebildet worden ist, setzt auf Antrag den Betrag der einem Beteiligten zu erstattenden Aufwendungen fest. Aus der unanfechtbaren Festsetzung kann die Zwangsvollstreckung nach Art. 44 betrieben werden."

# § 32

Das Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee (TZiWG) vom 27. November 1964 (GVBl S. 205), geändert durch Gesetz vom 24. März 1969 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte "zu begründen," gestrichen.

# § 33

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden" gestrichen.
- Art. 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- Art. 10 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 4. Art. 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "und befristet" gestrichen,
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.",
  - c) Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 6. Art. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Höhe der Jagdabgabe beträgt für den Tagesjagdschein und den Einjahresjagdschein die Hälfte der Jagdscheingebühr. Für den Dreijahresjagdschein wird der dreifache Betrag der Jagdabgabe für den Einjahresjagdschein erhoben."
- 7. Art. 27 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 27 Verfahren

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51). Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverbande Bayern e. V. für die Förderung der Jagd zur Verfügung; der Haushalt des Landesjagdverbandes Bayern e. V. unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören."

- 8. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der Jahresjagdschein wird als Einjahresjagdschein und als Dreijahresjagdschein erteilt."
- 9. Art. 41 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 10. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,
  - b) in Absatz 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
    - "2. die Anerkennung von Wildgehegen als Wildpark nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1,";
    - die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3,4 und 5.
- 11. Art. 53 erhält folgende Fassung:

# "Art. 53 Örtliche Zuständigkeit

Die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Jagdbehörde nimmt auch die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes vor."

# § 34

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl S. 104) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben,
- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Art. 91 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gibt im Spruchausschuß die Stimme des Vorsitzenden nur den Ausschlag, wenn mit ihm ein ehrenamtlicher Beisitzer stimmt.",

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

# Sechster Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

§ 35

Das Gesetz über die soziale Beratung schwangerer Frauen (Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 401) wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 3 wird das Wort "Wohnsitz" ersetzt durch die Worte "gewöhnlichen Aufenthalt".
- 2. Art. 17 wird aufgehoben.
- 3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "; Art. 14, 17 und 18 bleiben unberührt" gestrichen,
  - b) in Absatz 2 werden die Worte "sowie für Rücknahme und Widerruf der Anerkennung" gestrichen.

#### § 36

Das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 (BayBS II S. 11), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "für den Sitz des Betriebs zuständige" gestrichen.

# § 37

Das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (BayBS II S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 219), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte ", in deren Bereich der Antragsteller im Zeitpunkt der Einreichung

des Antrages seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat," gestrichen,

- b) Absatz 2 wird aufgehoben,
- c) in Absatz 4 werden die Worte "für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen" gestrichen,
- d) Absatz 5 wird aufgehoben,
- e) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- 2. Art. 4 wird aufgehoben.

#### 8 38

Das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (DG-GesAbkG) vom 24. Mai 1976 (GVBl S. 163) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

# Siebenter Teil

Änderungen von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

#### \$ 39

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 219) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

# .Art. 2

Zuständig für den Vollzug von  $\S$  10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind die Kreisverwaltungsbehörden."

# Achter Teil

# Inkrafttreten

#### § 40

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 10a am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 10. August 1982

# Der Bayerische Ministerpräsident In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz

# Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Vom 10. August 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 22. Ok-
tober 1974 (GVBI S. 551), geändert durch Gesetz vom
24. Juli 1979 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgenden Wortlaut:

# ..Inhaltsübersicht

# Erster Teil Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gesetzeszweck

Art. 2 Wald

Art. 3 Waldeigentümer, Waldbesitzer

Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

# Zweiter Teil Schutz des Waldes

# Abschnitt I Sicherung der Waldfunktionen

Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung

Art. 6 Waldfunktionspläne

Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes

Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

# Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

Art. 9 Erhaltung des Waldes

Art. 10 Schutzwald

Art. 11 Bannwald

Art. 12 Erholungswald

Art. 13 Betreten des Waldes
Art. 14 Bewirtschaftung des Walde

Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes Art. 15 Wiederaufforstung

Art. 16 Erstaufforstung

Art. 17 Feuergefahr

# Abschnitt III Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes

Art 18 Staatswald

Art. 19 Körperschaftswald

# Dritter Teil

Förderung und Entschädigung

Art. 20 Förderung

Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden

Art. 22 Sonstige Beihilfen

Art. 23 Ausgleichszahlungen

Art. 24 Entschädigungen

Art. 25 Bericht der Staatsregierung

# Vierter Teil Aufsicht, Organisation, Forstschutz

# Abschnitt I Aufsicht, Organisation

Art. 26 Forstaufsicht

Art. 27 Forstbehörden

# Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden Art. 29 Durchführung der Forstaufsicht

Art. 30 Berufsbezeichnungen

Art. 31 Berufskleidung

#### Abschnitt II Forstschutz

Art. 32 Zuständigkeit für den Forstschutz

Art. 33 Inhalt des Forstschutzes

Art. 34 Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten

Art. 35 Rechte und Pflichten des Forstschutzbeauftragten

Art. 36 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

# Fünfter Teil Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

# Abschnitt I Verfahrensvorschriften

Art. 37 Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Art. 38 Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald

Art. 39 Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten

Art. 40 Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Art. 41 Durchführung von Maßnahmen

Art. 42 Antragstellung

Art. 43 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen

Art. 44 Kostenfreiheit

Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten

# Abschnitt II Ordnungswidrigkeiten

# Art. 46 Ordnungswidrigkeiten

# Sechster Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete

Art. 48 Belange der Landesverteidigung

Art. 49 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Art. 50 Änderung anderer Vorschriften

Art. 51 Aufhebung anderer Gesetze

Art. 52 Inkrafttreten des Gesetzes."

# 2. In Art. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei Anwendung der Art. 17, 32 bis 36, 45 und 46 dieses Gesetzes stehen dem Wald außerdem gleich Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heideund Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.";

der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- 3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Waldeigentümer, Waldbesitzer",

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind."

# 4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

# "Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Walderzeugnisse:

Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter.

2. verhängte Waldorte:

Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände.

3. Nachtzeit:

die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung."

- 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 18 Abs. 3) handelt, unbeschadet des Absatzes 6;",
  - b) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.",
  - c) Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind;",
  - d) Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.",
  - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
    - "(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.",
  - f) die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben; Absätz 10 wird Absätz 8 und erhält folgende Fassung:
    - "(8) Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten."

- 6. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde;",
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. im Falle des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist;".
- 7. Art. 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.

8. Es wird folgender Art. 17 eingefügt:

# "Art. 17 Feuergefahr

- (1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon
- 1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
- 2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
- 3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
- 4. Bodendecken abbrennen oder
- Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

- (2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht
- offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
- brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
- ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.
- (3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.
- (4) Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht
- für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
- für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
- 3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
- für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechtes.
- (5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.
- (6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung Vorschriften unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu erlassen, mit denen die Kreisverwaltungsbehör-

den ermächtigt werden, durch Verordnung allgemein unter bestimmten Auflagen unverwahrtes Feuer in bestimmten Bereichen zuzulassen."

- 9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
    - "(3) Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayern steht, können natürliche oder naturnahe Wälder als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt.";

die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- b) im Absatz 5 (neu) wird in Satz 2 das Wort "angrenzenden" durch das Wort "benachbarten" ersetzt.
- 10. Art. 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte "(Art. 26 bis 30 des Forststrafgesetzes)" werden ersetzt durch die Worte "(Art. 32 bis 36)", die Worte "Art. 30 des Forststrafgesetzes" werden ersetzt durch die Worte "Art. 36".

- Der Vierte Teil wird in Abschnitt I und Abschnitt II untergliedert und erhält die Überschrift "Aufsicht, Organisation, Forstschutz".
  - a) Abschnitt I vor Art. 26 erhält die Überschrift: "Aufsicht, Organisation",
  - b) Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Einrichtung von Naturwaldreservaten (Art. 18 Abs. 3);";

die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8,

 c) nach Art. 31 wird folgender neuer Abschnitt II eingefügt:

#### "Abschnitt II Forstschutz

# Art. 32

Zuständigkeit für den Forstschutz

- (1) Der Forstschutz obliegt
- den im Vollzugsdienst t\u00e4tigen Dienstkr\u00e4ften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes);
- 2. den Forstschutzbeauftragten.
- (2) Forstschutzbeauftragte sind
- die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten, im Revierdienst tätigen Forstbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung sowie der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amts) und
- der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Art. 36 erteilt ist (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

# Art. 33 Inhalt des Forstschutzes

Die in Art. 32 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken. Die Forstschutzbeauftragten des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

# Art. 34 Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.
- (2) Die Forstschutzbeauftragten der Staatsforstverwaltung sind darüber hinaus befugt, im ganzen Forstamtsbezirk Forstschutzhandlungen vorzunehmen.

#### Art. 35

# Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.
- (2) Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen zu erlassen.

# Art. 36

Bestätigung des Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.
- (3) Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll."
- Der Fünfte Teil wird in Abschnitt I und Abschnitt II untergliedert und erhält die Überschrift "Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten".

- a) Abschnitt I erhält die Überschrift "Verfahrensvorschriften" und besteht aus den bisherigen Art. 32 bis 39; die bisherigen Art. 32 bis 39 werden Art. 37 bis 44.
- b) der neue Art. 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden, im Fall des Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Ämtern für Landwirtschaft und im Benehmen mit den unteren Forstbehörden. Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden."
- c) in den neuen Art. 39 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Rodung von Wald vor, so entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde"
- d) im neuen Art. 40 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
  - "(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für
  - den Vollzug des § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 22 Abs. 2
     Nr. 4, § 23 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 38, § 39 Abs. 2 und 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBII S. 1037);
  - die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 41 Bundeswaldgesetz.",
- e) der neue Art. 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Anträge nach Art. 9, 10, 14 und 17 sollen bei den zuständigen unteren Forstbehörden, Anträge nach Art. 16 bei den Ämtern für Landwirtschaft gestellt werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.",
- f) der neue Art. 43 erhält folgende Fassung:

# "Art. 43 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen

- (1) Als Beteiligte sind auf ihren Antrag zu den Verfahren hinzuzuziehen
- bei Feststellung der Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 4 und bei Erteilung der Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 in einem solchen Schutzwald der Besitzer des vor Sturmschäden zu schützenden Waldes;
- bei Erstaufforstungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück (Art. 16) benachbarten Grundstücke.

Sie sind, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Im übrigen bleibt Art. 13 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

- (2) Entscheidungen sind dem Antragsteller und den übrigen Verfahrensbeteiligten, die Einwendungen erhoben und diese aufrechterhalten haben, zuzustellen.",
- g) nach Art. 44 wird folgender neuer Art. 45 eingefügt:

# "Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten

- (1) In Verfahren wegen Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten ist die untere Forstbehörde vor Abschluß der Ermittlungen unter Übersendung der Akten zu hören. Bei Forstordnungswidrigkeiten stehen dieser die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu. Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle tätig geworden ist.
- (2) In diesen Verfahren ist der unteren Forstbehörde Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ein Beamter der Bayerischen Staatsforstverwaltung kann an einer Hauptverhandlung teilnehmen. Ihm kann das Wort erteilt werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für mehrere untere Forstbehörden einen Beamten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 bestimmen.
- (3) Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. Die Anklageschrift und alle die Instanz oder das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde abschließenden Entscheidungen sind ihr mitzuteilen.
- (4) In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.
- (5) Forststraftaten im Sinne von Absatz 1 sind Straftaten nach §§ 242 bis 248a, 267, 303, 304, 308 bis 310a des Strafgesetzbuches, wenn sie gegen
- Wald, dem Wald gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 gleichgestellte Flächen, Holzbringungsanlagen und Einfriedungen oder
- Walderzeugnisse, die noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet sind,

begangen werden.

- (6) Forstordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach Abschnitt II des Fünften Teiles."
- Der Abschnitt II des Fünften Teiles erhält die Überschrift "Ordnungswidrigkeiten".
  - a) Der bisherige Art. 40 wird neuer Art. 46; in Absatz 2 Nr. 3 wird vor das Wort "Auflage" das Wort "vollziehbaren" eingefügt,
  - b) im Absatz 2 endet Nummer 3 mit einem Strichpunkt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
    - "4. ohne Erlaubnis eine der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt;
    - 5. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.",

- c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) folgende neue Absätze 3 bis 6 werden eingefügt:
  - "(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer
  - vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt Vieh weiden läßt;
  - 2. in einem Wald ohne Aufsicht eines Hirten, in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen zugelassen ist, oder entgegen den Beschränkungen seines Weiderechts durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen Vieh weiden läßt;
  - vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung läßt oder außerhalb von Wegen unbefugt Vieh treibt.

Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne des Satzes 1.

- (4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt
- 1. Holz schleift oder stürzt;
- Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder dem Schutz verhängter Waldorte dienen, öffnet und offenstehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht;
- bereits gewonnene oder gesammelte Walderzeugnisse von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft;
- 4. Zelte oder Wohnwagen aufstellt.
- (5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter bei Ausübung eines Forstrechts oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechts vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. zur Nachtzeit,
- 2. zu anderen als den zugelassenen Zeiten oder
- mit anderen als den zugelassenen Beförderungsmitteln

Walderzeugnisse in einem Wald gewinnt oder sammelt oder aus einem Wald fortschafft.

- (6) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
- Merk- oder Warnzeichen in einem Wald, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung oder als Hinweisschilder dienen, oder Erkennungszeichen, die an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert oder entfernt;
- entgegen Art. 17 Abs. 3 im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht;
- 3. als Berechtigter oder dessen Beauftragter bei Ausübung eines Forstrechts oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechts den auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlichen Holzabgabeschein oder anderen Berechtigungsschein nicht mit sich führt oder den für den Forstschutz zuständigen Bediensteten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt; zur Überwachung des rechtmäßigen Erwerbs von bestimmten Walderzeugnissen können die Regierungen durch Rechtsverordnung das Mitführen von Berechtigungsscheinen vorschreiben;
- 4. entgegen Art. 30 eine Berufsbezeichnung führt."
- 14. Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Art. 41 bis 46 werden Art. 47 bis 52.
  - b) Art. 50 Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

8 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Forststrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), außer Kraft.
- (3) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Waldgesetz für Bayern neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. ²Das gleiche gilt für die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes vom 17. März 1976 (GVBl S. 79) und für die Verordnung über die Schutzwaldverzeichnisse vom 24. November 1976 (GVBl S. 463).

München, den 10. August 1982

Der Bayerische Ministerpräsident In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz

# Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Lenting

#### Vom 29. Juli 1982

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Gemeinde Hepberg folgende Verordnung:

# § 1

Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse zur Durchführung der Umlegung (§§ 45 ff. BBauG) werden für die Grundstücke Fl.Nr. 276/63 und 278/9 der Gemarkung Hepberg auf die Gemeinde Lenting übertragen.

# § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 29. Juli 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis

# Vom 2. August 1982

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht vom 7. November 1975 (GVBI S. 354) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Listos & M. J. ed A & B. a.

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis (LmVB) vom 24. Februar 1976 (GVBl S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

.8 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr Tätigen

- (1) Lebensmittel darf nicht behandeln, wer
- an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig ist,
- an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt ist.
- die in § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheitserreger ausscheidet,
- 4. an einer ekelerregenden Krankheit leidet oder
- 5. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen der Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, die Hundeschur, der Leichenbestattungsdienst, der Tierkörperbeseitigungsdienst, der Leihbuchhandel und die Annahme von Kleidern zur Reinigung.
- (2) Speiseeis darf ferner nicht behandeln, wer mit jemandem zusammenwohnt, der an einer anstekkenden Darmkrankheit oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane leidet oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheidet.
- (3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, mit jemandem zusammenwohnt, der an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten, erkrankt oder dessen verdächtig ist, an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt ist oder die in § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheitserreger ausscheidet, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, daß keine Bedenken dagegen bestehen.
- (4) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.
- (5) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 ist auch der Betriebsinhaber.

- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, tätig werden und dabei mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- (7) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung zu tragen, wenn er Lebensmittel herstellt, zubereitet oder bearbeitet. Er darf beim Behandeln der Lebensmittel nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen. In Backstuben ist beim Behandeln der Lebensmittel der Kopf zu bedecken.
- (8) Vor dem Behandeln von Lebensmitteln, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, sind Hände und Arme gründlich mit reinem Wasser und Seife zu reinigen."
- 2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes kann, soweit nicht andere Vorschriften eine strengere Ahndung vorsehen, mit Geldbuße belegt werden, wer
    - entgegen § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 6 t\u00e4tig wird, obwohl er
      - a) an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig ist,
      - b) an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt ist,
      - c) die in § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheitserreger ausscheidet, oder
      - d) eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können,
    - entgegen § 6 Abs. 2 Speiseeis behandelt oder entgegen § 6 Abs. 6 tätig wird, obwohl er mit jemandem zusammenwohnt, der an einer ansteckenden Darmkrankheit oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane leidet oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheidet,
    - 3. entgegen § 6 Abs. 3 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 6 tätig wird, obwohl er mit jemandem zusammenwohnt, der an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt

oder dessen verdächtig ist, an einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten erkrankt ist oder die in § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheitserreger ausscheidet, ohne daß er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, daß keine Bedenken dagegen bestehen,

- 4. entgegen § 6 Abs. 5 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 sorgt",
- b) Absatz 2 Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
  - "5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 6 tätig wird, obwohl er an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
- 6. entgegen § 6 Abs. 5 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 sorgt,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 2. August 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

# Vom 3. August 1982

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### 81

Die Tarif-Nummer II.1 des Zweiten Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 15), erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Bausachen:	
	A. Grundgebühren:	
	<ol> <li>Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 4 Abs. 2 BBauG) oder einen Planungsverband aufzulö- sen (§ 4 Abs. 6 BBauG)</li> </ol>	kostenfrei
	2. Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 4 Abs. 3 BBauG	kostenfrei
	3. Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BBauG außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	20 bis 500
	4. Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 oder § 44b Abs. 2 BBauG	3 v. T. der Entschädigung, mindestens 20 DM
	5. Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsge- nehmigung (§ 19 BBauG)	2 v. T. des auf volle 1000 DM aufzu- rundenden Ver- kehrswerts des Grundstücks, mindestens 20 DM
	Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abgeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	20 bis 10 000
	6. Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG	20 bis 200
	7. Einsichtgewährung in die Kaufpreissammlung nach § 11a Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz (GutachterausschußV), Erteilung einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11a Abs. 3 GutachterausschußV oder Erteilung einer Auskunft nach § 143b Abs. 5 BBauG	5 bis 200

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	8. a) Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (Art. 11 Abs. 1 BayBO) oder eines Zeugnisses nach Art. 11 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 23 BBauG	20 v. H. der Gebühr nach Nummer 5 oder Nummer 6
	b) Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 BayBO	20 bis 200
	9. Zustimmung nach Art. 22 Abs. 2 BayBO	50 bis 5000
	10. Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften, Prüfstellen oder technischen Sachverständigen nach Art. 25 Abs. 2 Satz 3 BayBO	50 bis 1000
/	11. Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (Art. 25 Abs. 2 Satz 5 BayBO)	50 bis 500
	12. Anforderung nach Art. 52 Abs. 1 BayBO	50 bis 2000
	13. Anordnung oder Untersagung nach Art. 52 Abs. 2	50 bis 2000
	BayBO  14. Anordnung nach Art. 53 Abs. 2 BayBO	10 bis 30 je Beteiligter
	15. a) Fristsetzung nach Art. 54 Abs. 2 BayBO	10 bis 20
	b) Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemein- schaftsanlage nach Art. 54 Abs. 3 BayBO	20 bis 200
	c) Zustimmung nach Art. 54 Abs. 4 BayBO	20 bis 100
	c) Übertragung nach Art. 54 Abs. 5 BayBO	20 bis 100
-	16. Anordnungen nach	
	a) Art. 63 Abs. 3 BayBO	40 bis 2000
	b) Art. 63 Abs. 5 BayBO	40 bis 2000
	c) Art. 63 Abs. 6 BayBO	20 bis 1000
	17. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO) einschließlich der Erteilung von Ausnahmen nach Art. 72 Abs. 2 bis 4 BayBO und der einmaligen Abnahme von Absteckung und Höhenlage nach Art. 74 Abs. 9 BayBO  a) allgemein  aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 der Gebührenordnung der Prüfingenieure (GebOPI) selbst erbringt	4 v. T. der Bau- kosten zuzüg- lich der Ver- gütung, die sich nach der Gebührenord- nung der Prüf- ingenieure
	bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 GebOPI nicht selbst erbringt	(GebOPI) für die Leistun- gen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr beträgt min- destens 40 DM  4 v. T. der Baukosten, mindestens

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul> <li>b) Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr</li> </ul>	30 bis 5000
	c) Abgrabungen	
	aa) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut beträgt die Gebühr bei Vorhaben	
-27	bis zu 50 000 m³ verwertbaren Abbauguts je angefangene 1000 m³	20
	je weitere angefangene 10 000 m³ bis zu 500 000 m³	55
	je weitere angefangene 50 000 m³	110
70.00 10000	Abraum und Mutterboden sind kein verwertba- res Abbaugut.	
	bb) Bei anderen selbständigen Abgrabungen be- trägt die Gebühr	50 bis 1000
	d) Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	50 bis 3000
	18. Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von bauli- chen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen	
	a) wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich ge- ändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Nummer 17 abzüglich 50 v. H. der Ge- bühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Ge- bühr für die Erstgenehmigung einen anteili- gen Betrag in Höhe der Ver- gütung nach der GebOPI (Nummer 17 Buchst. a Dop- pelbuchst. aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr be- trägt minde-
	Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erfor- derlich sind.	stens 30 DM
	<ul> <li>b) wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesent- lich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird</li> </ul>	30 bis 3000
	<ol> <li>Erteilung einer Genehmigung für die Nutzungsände- rung baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO)</li> </ol>	30 bis 5000
	<ol> <li>Erteilung einer Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO)</li> </ol>	30 bis 5000
	<ol> <li>Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 68 Abs. 1 BayBO)</li> </ol>	30 bis 2000
	<ol> <li>Gewährung einer Ausnahme von baurechtlichen Vor- schriften außerhalb eines Genehmigungsverfahrens (Art. 72 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 7 BayBO)</li> </ol>	20 bis 2000
u0.1	23. Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	24. Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Fest- setzungen des Bebauungsplans (Art. 72 Abs. 5 BayBO oder § 31 Abs. 2 BBauG)	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Be- freiung in Aussicht steht, mindestens 20 DM, höch- stens die Ge- bühren nach Nummer 17
	25. Benachrichtigung durch die Gemeinde nach Art. 73 Abs. 1 Satz 5 BayBO	10 bis 20
	26. Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 75 BayBO	40 bis 3000
	27. Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 76 BayBO)	wie zu Nummer 17
	28. a) Erteilung einer Typengenehmigung nach Art. 77 Abs. 1 BayBO	300 bis 5000
	b) Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung (Art. 77 Abs. 1 BayBO) c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenge-	100 bis 3000
	nehmigung (Art. 77 Abs. 2 Satz 3 BayBO)	100 bis 3000
	29. Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 78 Abs. 1 BayBO), eines Vorbescheides oder sonstiger baurecht- licher Genehmigungen mit Ausnahme der Typenge- nehmigung	30 bis 2500
	30. Bauüberwachung im Rahmen des Art. 79 BayBO	
	a) ohne Beanstandung	kostenfrei
	b) sonst	20 bis 2000
	31. Anordnung nach Art. 80 Abs. 2 BayBO	kostenfrei
	32. a) Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (Art. 85 Abs. 2 BayBO)	5 v. T. der Herstellungs- kosten (An- schaffungs- und Aufstel- lungskosten), mindestens 30 DM
	b) Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 7 BayBO)	1/10 bis 1/3 der Gebühr nach Buch- stabe a, mindestens 25 DM
	c) Eintragung des Wechsels des gewöhnlichen Aufent- halts oder der gewerblichen Niederlassung in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 7 BayBO)	10 bis 100
	d) Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 85 Abs. 8, Art. 85 Abs. 10 BayBO) ein- schließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersa- gung nach Art. 85 Abs. 9 BayBO	20 bis 500
2000	e) Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachab- nahme ergeht	20 bis 100

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	33. Erteilung einer Zustimmung nach Art. 86 Abs. 1 BayBO	
	a) allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	b) bei einer Nutzungsänderung	30 bis 5000
1987 1987	34. Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bau- vorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen be- reits zugestimmt worden ist	
ger i schad	a) wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Er- scheinungsbildes)	wie zu Nummer
fgeben, Kechke in ker Usaterang (sign)	an G	33 Buchst. a abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstzu- stimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erfor- derlich sind.	
	<ul> <li>b) wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird</li> </ul>	20 bis 1000
	35. Nachprüfungen auf Grund einer nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	20 bis 500
	36. a) Anerkennung von Sachverständigen oder sachver- ständigen Stellen, insbesondere Prüfämtern und Prüfingenieuren (vgl. Art. 90 Abs. 5 Satz 4 BayBO in Verbindung mit der BauPrüfV)	200 bis 2000
	b) Verlängerung der Anerkennung	200 bis 1000
	37. Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z. B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20 bis 2000
	38. Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 oder § 15 Abs. 4 FStrG oder einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	10 bis 5000
	B. Berechnung der Gebühren:	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinne des Abschnitts A Nr. 24 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung u. ä. als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	C. Ermäßigungen:	
	<ol> <li>Für den Bau öffentlich geförderter oder steuerbegünstigter Wohnungen oder Wohnräume einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen, Holzlegen) wird die Gebühr nach Abschnitt A Nr. 17 Buchst. a, Nr. 18 Buchst. a und Nr. 27 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.</li> </ol>	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
	a) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 17 Buchst. a		
	aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 der Gebührenordnung der Prüfinge- nieure (GebOPI) selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten zu- züglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenord-	
		nung der Prüfingenieure (GebOPI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM	
	bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 GebOPI nicht selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM	
	b) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 18 Buchst. a	30 DW	
	aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach §4 der Gebührenordnung der Prüfingenieure (GebOPI) selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten zu- züglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenord- nung der Prüf- ingenieure (GebOPI) für die Leistun- gen nach § 4 GebOPI erge- ben würde, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstge- nehmigung. Die Gebühr beträgt min- destens 30 DM	
	bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 GebOPI nicht selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstge- nehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstge- nehmigung einen antei- ligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOPI (Ab-	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	c) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 27	Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzugsbetrag. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 der Gebührenordnung der Prüfinge- nieure (GebOPI) selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten zu- züglich der Vergütung, die
		sich nach der Gebührenord- nung der Prüf- ingenieure (GebOPI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr be- trägt mindestens 30 DM
	bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 GebOPI nicht selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Anerkennung des begünstigten Zwecks bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht vorliegt, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	2. Wird die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO erteilt, wird die Gebühr ermäßigt.	
	a) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 17 Buchst. a	3,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	b) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 18 Buchst. a	3,5 v. T. der Baukosten abzüglich
		50 v. H. der Gebühr für die Erstge- nehmigung, mindestens 30 DM
	c) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts A Nr. 27	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	d) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts C Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb	1,5 v. T. der Baukosten, mindestens jedoch 30 DM
	e) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts C Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	1,5 v.T. der Baukosten
		abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstge- nehmigung. Die Gebühr beträgt min- destens 20 DM
	f) Die Gebühr beträgt im Falle des Abschnitts C Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb	1,5 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3. Entfällt nach Art. 86 Abs. 9 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.	
8	<ol> <li>Die Gebühren nach Abschnitt A Nrn. 17, 18 und 27 werden auf <sup>1</sup>/<sub>4</sub>, jedoch höchstens auf 20 DM ermäßigt bei baulichen Anlagen</li> </ol>	
	a) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwekken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung benutzt wird;	
	<ul> <li>b) eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträ- gers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittel- bar für die besonderen Zwecke der Sozialversiche- rung benutzt wird;</li> </ul>	
	<ul> <li>c) die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind;</li> </ul>	
	d) die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	Dienen die unter Buchstaben a bis d genannten bauli- chen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nichtbegünstigten Zwecken (z. B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer	

Γarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 GrStG gilt jedoch sinngemäß.  5. Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach Abschnitt A Nrn. 17, 18 und 27 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.  6. Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO erteilt ist, werden die Gebühren	
	nach Abschnitt A Nrn. 17, 18 und 27 auf die Hälfte ermäßigt.  7. Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren	
	nach Abschnitt A Nr. 17 bis zur Hälfte angerechnet werden. Abschnitt D ist vor der Anrechnung anzuwenden.	
	8. Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen des Abschnits A Nrn. 17, 18, 27, 33 und 34 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 DM herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. War die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt, wird sie bis auf die Hälfte des Betrages, jedoch höchstens auf 20 DM herabgesetzt, der ohne diese Ermäßigung zu erheben gewesen wäre. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOPI, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheides gestellt werden.	
	Die Ermäßigungen nach Nummern 1 oder 2 und 3, 4, 5, 6 und 7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Falle der Nummer 3 die Ermäßigung nach Nummer 1 oder 2 nicht gewährt. Die Ermäßigungen nach Nummern 5 und 6 schließen sich gegenseitig aus.	
	D. Erhöhungen:	
	<ol> <li>Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung (Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG), erhöht sich die – ge- gebenenfalls nach Abschnitt C Nrn. 1 bis 6 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel.</li> </ol>	
	2. Entfällt nach Art. 6 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG und dient die Baumaßnahme nicht der Erhaltung, Renovie- rung oder Sanierung von Baudenkmälern, erhöht sich die Gebühr	
	a) im Falle einer oder mehrerer Gebührenermäßigungen nach Abschnitt Çum	10 bis 2000
-	b) sonst um	20 bis 4000
	E. Auslagen:  Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden jedoch alle Auslagen nach Art. 13 KG er-	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 3. August 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Max Streibl, Staatsminister

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

# Vom 4. August 1982

Auf Grund des Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juli 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

81

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (AVGbSch) vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1979 (GVBl S. 288), wird wie folgt geändert:

#### 1. Zu Art. 5:

Folgende neue Nummer 5.3.5 wird eingefügt:

"5.3.5 Wenn bei staatlichen Schulen Räume oder Anlagen, die bisher unmittelbar schulischen Zwecken gewidmet waren, ihrem Zweck dauernd entzogen werden sollen, ist dazu bei Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Fachakademien die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei den Schulen aller anderen beruflichen Schularten die Zustimmung der Regierung erforderlich. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn durch den dauernden Entzug der ordnungsgemäße Schulbetrieb beeinträchtigt wird. Nummer 10.5 der VV zu Art. 44 BayHO bleibt unberührt."

# 2. Zu Art. 12:

Die Nummern 12.3.2 und 12.3.3 erhalten folgende Fassung:

"12.3.2 Das Schulgeld wird in der gesetzlich festgelegten Höhe den Erziehungsberechtigten ersetzt. Für den Monat August wird Schulgeldersatz nicht geleistet. Volljährige Schüler erhalten das Schulgeld ersetzt, wenn sie für dieses selbst aufkommen.

Ist mit der schulischen Ausbildung gleichzeitig ein Schulpraktikum verbunden und wird hierfür ein Entgelt gewährt, das höher ist als das Schulgeld, so wird Schulgeldersatz nicht geleistet.

12.3.3 Die Ersatzleistungen werden von den Regierungen an die Privatschulen zur Verrechnung verteilt."

# 3. Zu Art. 16:

Nummer 16.2.3 erhält folgende Fassung:

"16.2.3 Die Schulleitung hat zu prüfen, ob Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten in Jahrgangsfachklassen eingegliedert werden können. Auf Antrag des Jugendlichen bzw. seiner Erziehungsberechtigten muß die Eingliederung erfolgen, es sei denn, daß von ihr eine wesentliche

Minderung der Leistungsfähigkeit der Klasse zu erwarten ist; dasselbe gilt auch ohne Antrag für Jugendliche, die im eigenen landwirtschaftlichen Familienbetrieb tätig sind.

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sind über die nach diesem Absatz bestehende Antragsmöglichkeit zu Beginn des Schuljahres zu belehren. Die einmal vorgenommene Eingliederung in eine Fachklasse bleibt für den Rest des Schuljahres bestehen, es sei denn, daß der Jugendliche ein Ausbildungsverhältnis eingeht."

#### 4. Zu Art. 17:

Nach Nummer 17.1.2 wird folgende neue Nummer 17.1.3 eingefügt:

"17.1.3 Ist eine Berufsschule mit einer oder mehreren beruflichen Schulen organisatorisch so verbunden, daß diese Schulen einen gemeinsamen Schulleiter haben, so werden die Klassen der anderen beruflichen Schulen bei der Berechnung der Mindestklassenzahl der Berufsschule mitgezählt."

# 5. Zu Art. 25:

Nummer 25.1.2 erhält folgende Fassung:

"25.1.2 Die Besoldung der Beamten bemißt sich nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Hauptberufliche Lehrer im Angestelltenverhältnis sind nach den für den öffentlichen Dienst jeweils geltenden Regelungen zu vergüten.

> Die Vergütung für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer richtet sich nach den für die staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften.

Die in der Anlage 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer dürfen nur von hauptberuflichen Lehrern geführt werden, die die volle Vor- und Ausbildung nachweisen können, die im Regelfall von einem Beamten gefordert wird, der die entsprechende Amtsbezeichnung führt. Die Berufsbezeichnung wird mit dem Zusatz "im Angestelltenverhältnis" (abgekürzt "i. A.") geführt und erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit."

#### 6. Zu Art. 27:

a) Nummer 27.1.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hauptamtlich/hauptberuflich ist ein Lehrer verwendet, wenn er mindestens die Hälfte des Wochenstundenmaßes gemäß Anlage 2 Nr. 2 an Schulen desselben Dienstherrn/Arbeitgebers tatsächlich Unterricht erteilt.",

- b) die Nummern 27.1.4 und 27.1.5 erhalten folgende Fassung:
  - "27.1.4 Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangsund Beförderungsstellen sind nur insoweit zuschußfähig, als hinsichtlich der Beförderungsstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer nach Anlage 1	Verhältniszahl
Höherer Dienst	
1111 zu 1112 1113	wie 35 v. H. zu 65 v. H. 30 v. H.der Zahl der planmäßigen Beamten der Kennziffer- gruppe 111 und der Kennziffern 1161, 1162, 1163, 1171 und 1172
Fachlehrer mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 11	
1151 zu 1152	wie 20 v. H. zu 80 v. H.
Fachlehrer (in der Laufbahn der ge- werblichen Fach- lehrer) mit Ein- gangsamt in Besol- dungsgruppe A 10 1154 zu 1155 1156	wie 35 v. H. zu 65 v. H. 25 v. H.der Zahl der planmäßigen Beamten der Kennziffern 1154 bis 1156
Fachlehrer (ohne gewerbliche Fach- lehrer) mit Ein- gangsamt in Besol- dungsgruppe A 10	
1157 zu 1158 und 1159	wie 35 v. H. zu 65 v. H.

Bei Überschreitung der Verhältniszahlen innerhalb der aufgeführten Lehrergruppen wird der Zuschuß nur für die nach den Verhältniszahlen zulässigen niedrigeren Besoldungsgruppen gewährt.

"27.1.5 Der Bezuschussung wird die Besoldung der in Anlage 1 aufgeführten Besoldungsgruppen zugrundegelegt. Amtszulagen und Stellenzulagen werden nach Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt. Neben der jährlichen Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBI I S. 1173/1238) wird auch das jährliche Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz (UrlGG) vom 15. November 1977 (BGBI I S. 2117/2120) in der jeweiligen Fassung bezuschußt.",

- c) nach Nummer 27.1.5 wird folgende neue Nummer 27.1.6 eingefügt:
  - "27.1.6 Die Bezuschussung der hauptberuflichen Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen bemißt sich nach Nummer 27.1.5. An Stelle der Besoldung tritt die Vergütung der in der Anlage 1 und der hierzu erlassenen Bekanntmachung über die entsprechende Vergütung der im Angestelltenverhältnis verwendeten hauptberuflichen Lehrer und Schulleiter an beruflichen Schulen festgelegten Vergütungsgruppen und Zulagen.

Zu den der Zuschußberechnung zugrundeliegenden Arbeitgeberanteilen für die Leistungen zur Sozialversicherung gehört auch der Arbeitgeberanteil für eine Zusatzversorgung.

Nummer 27.1.5 Satz 3 findet für Angestellte entsprechend den hierfür bestehenden tariflichen Vereinbarungen Anwendung."

#### 7. Zu Art. 53:

- a) Nummer 53.1.1 erhält folgende Fassung:
  - "53.1.1 Berufsfachschulen im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a sind drei- und vierjährige Wirtschaftsschulen.",
- b) Nummer 53.1.2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - "a) Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege;",
- Nummer 53.1.2 Buchst. e und f erhalten folgende Fassung:
  - "e) Berufsfachschulen für Technische Assistenten, unter anderem auch der Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, für pharmazeutisch-technische Assistenten und Diätassistenten;

die Lehrpläne haben vorzusehen, daß auch berufsbezogener allgemeinbildender Unterricht erteilt wird;

f) Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege, für Krankenpflegehilfe, für Hebammen, für Krankengymnastik, für Massage, für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie für Logopädie;

die Lehrpläne haben vorzusehen, daß auch berufsbezogener allgemeinbildender Unterricht erteilt wird."

# 8. Zu Art. 54:

Nummer 54.1.6 wird aufgehoben.

# 9. Zu Art. 57:

In Nummer 57.1.4 wird die Zahl "1980" durch die Zahl "1985" ersetzt.

"Anlage 1

10. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

# Bestimmungen über die der staatlichen Regelung entsprechende Besoldung und Vergütung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer an beruflichen Schulen

(Art. 25 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 61 Abs. 3, Art. 67 Abs. 3 GbSch)

I.

Dem Lehrpersonalzuschuß wird die nachstehende Einstufung zugrundegelegt, wenn die Besoldung und Vergütung der Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter an beruflichen Schulen nach Art. 25 Abs. 1 GbSch der staatlichen Regelung entspricht:

Kenn- ziffer	Amtsbezeichnung, Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
1	hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter	
11	Beamte	
111	<ul> <li>a) Lehrer mit der Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen oder an kaufmännischen Schulen</li> </ul>	
	b) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	
	c) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergän- zungsprüfung für Fachoberschulen	
	d) Lehrer, denen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Befähigung für ein Lehramt in einer Laufbahn des höheren Dienstes zuerkannt hat	
1111	Studienrat	A 13 + rStZ
1112	Oberstudienrat	A 141)
1113	Studiendirektor	A 15 <sup>2</sup> )
	- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Seminarlehrer	
112	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	
1121	Realschullehrer	A 13
113	Lehrer für Religionslehre mit Volksschullehrerausbildung;	
	Religionslehrer im Sinne des früheren § 5 der Verordnung über die Laufbah- nen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	
1131	Religionsoberlehrer	A 12 kw
114	Wirtschaftslehrerinnen	
1141	Wirtschaftsoberlehrerin	A 12 kw
115	a) Fachlehrer in Laufbahnen, deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht ist	
1151	Fachlehrer	A 11
1152	Fachlehrer	A 12
	b) Fachlehrer in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer, deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht ist	
1154	Fachlehrer	A 10
1155	Fachlehrer	A 11
1156	Fachlehrer	A 12
	<ul> <li>an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird</li> </ul>	
	<ul> <li>als Mentor f ür die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung</li> </ul>	

Kenn- ziffer	Amtsbezeichnung, Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
	<ul> <li>Fachlehrer in sonstigen Laufbahnen, deren Eingangsamt in der Besol- dungsgruppe A 10 ausgebracht ist</li> </ul>	
1157	Fachlehrer	A 10
1158	Fachlehrer	A 11
1159	Fachlehrer	A 11 + StZ/rStZ
	<ul> <li>als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen minde- stens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in Schreibtechnik erteilt wird</li> </ul>	
116	Schulleiter	
1161	Oberstudiendirektor	A 16
	<ul> <li>als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (im Vollzeit- unterricht)<sup>3</sup>)</li> </ul>	*****
1162	Studiendirektor	A 15 + AZ
	– als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (im Vollzeitunterricht) $^3$ )	
1163	Studiendirektor	A 15
	<ul> <li>als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern (im Vollzeitunterricht)<sup>3</sup>)</li> </ul>	
1164	Fachschulrektor <sup>4</sup> )	A 14 + AZ
	<ul> <li>als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 80 Schülern</li> </ul>	
1165	Fachschulrektor <sup>4</sup> )	A 14
	<ul> <li>als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 bis zu 80 Schülern</li> </ul>	
1166	Fachschulrektor4)	A 13
	– als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern	
117	Ständiger Vertreter des Schulleiters	
1171	Studiendirektor	A 15 + AZ
	<ul> <li>als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (im Vollzeitunterricht)<sup>3</sup>)</li> </ul>	
1172	Studiendirektor	A 15
	<ul> <li>als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (im Vollzeitunterricht)<sup>3</sup>)</li> </ul>	
1173	Fachlehrer	A 12
	<ul> <li>als ständiger Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfach- schule</li> </ul>	
12	Angestellte	
	a) Bei hauptberuflichen Lehrern, Schulleitern und Schulleiterstellvertretern im Angestelltenverhältnis, die die fachlichen und p\u00e4dagogischen Voraus- setzungen f\u00fcr die \u00dcbernahme in das Beamtenverh\u00e4ltnis erf\u00fcllen, ist die Verg\u00fctung entsprechend, wenn diese in Verg\u00fctungsgruppen des BAT ein- gruppiert sind, die den Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar sind.	
	Haben Lehrkräfte die geforderte fachliche oder pädagogische Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht aufzuweisen, so wird die für die Gewährung des Lehrpersonalzuschusses entsprechende Vergütung allgemein festgesetzt.	
	Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen ein- schließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	

Kenn- Amtsbezeichnung, Berufsbezeichnung Besoldungsziffer Bezeichnung der Lehrergruppen gruppe

- b) Bis zur Einrichtung von Laufbahnen werden folgende Lehrer im Angestelltenverhältnis den beamteten Lehrern im aufgeführten Eingangsamt gleichgestellt:
  - aa) Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung,

Lehrer mit einem durch Prüfung abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer weiteren Lehrbefähigung für berufliche Schulen und der kirchlichen Anstellungsprüfung oder dem Katechetischen Diplom

Studienräten in Besoldungsgruppe A 13,

- bb) Lehrer an Fachakademien für Musik und an Berufsfachschulen für Musik.
  - 1. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Hochschule für Musik die künstlerische Staatsprüfung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung (z. B. künstlerische Reifeprüfung, Prüfung der Konzertreife, Diplomprüfung) abgelegt<sup>5</sup>) und eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreieinhalbjährigen Tätigkeit muß mindestens eine einsemestrige (halbjährige) Lehrtätigkeit an einer Hochschule für Musik, an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein,
  - 2. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einem Konservatorium, einer Kirchenmusikschule, einer Fachakademie für Musik oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Ausbildung eine gleiche Befähigung wie die Personengruppe unter Nummer 1 durch entsprechende künstlerische und pädagogische Leistungen (solistische Aufgaben innerhalb oder außerhalb eines Kulturorchesters, bedeutendere kammermusikalische Tätigkeiten oder eine höheren Ansprüchen entsprechende unterrichtliche Leistung) nachgewiesen und eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder in ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreieinhalbjährigen Tätigkeit muß mindestens eine einsemestrige (halbjährige) Lehrtätigkeit an einer Hochschule für Musik, an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein,

Studienräten in Besoldungsgruppe A 13,

cc) Lehrer an Fachakademien für Musik und an Berufsfachschulen für Musik, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einem Konservatorium, einer Kirchenmusikschule, einer Fachakademie für Musik oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Ausbildung eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder in ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreijährigen Tätigkeit muß mindestens eine halbjährige Lehrtätigkeit an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein,

Fachlehrern in Besondungsgruppe A 10,

dd) Sozialpädagogen (grad.) mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung, die nach der Fachhochschulausbildung eine mindestens vierjährige praktische hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit aufzuweisen haben, wovon mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche Lehrtätigkeit entfällt,

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 11,

ee) sonstige Sozialpädagogen (grad.), die nach der fachlichen Ausbildung eine mindestens dreijährige praktische hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit nachweisen,

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 10,

Kenn-Amtsbezeichnung, Berufsbezeichnung Besoldungs-Bezeichnung der Lehrergruppen ziffer gruppe

> ff) staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer, die nach der fachlichen Ausbildung eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit nachweisen,

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 10.

c) Die entsprechende Vergütung für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger sowie für gleichartige Lehrer an Schulen des Gesundheitswesens richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen (z. B. Kr-Tarif).

#### 2 Mehrarbeit, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer

#### 21

Die angemessene Vergütung für Mehrarbeit richtet sich nach den in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBI I S. 747) in der jeweiligen Fassung festgelegten Vergütungssätzen.

#### 22 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer

Die Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht bemißt sich nach den für die staatlichen Unterrichtseinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen für nebenamtliche Lehrkräfte, § 17 a des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG für nebenberufliche Lehrkräfte).

AZ = Amtszulage StZ = Stellenzulage =ruhegehaltfähig

Hamburg

kw = künftig wegfallend

#### Musikhochschule Abschlußprüfung München und Würzburg Künstlerische Staatsprüfung Detmold, Essen, Frankfurt und Köln Künstlerische Reifeprüfung Saarbrücken und Stuttgart Prüfung der Konzertreife Berlin Reifeprüfung Freiburg Hochschulabschlußprüfung Hannover Abschlußprüfung in den Ausbildungsklassen

Mannheim/Heidelberg

Abschlußprüfung (Diplomprüfung)

Diplomprüfung

# II.

# Zu Abschnitt I wird bestimmt:

1. Vor der Beförderung in die Besoldungsgruppen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind die aufgeführten Besoldungsämter der Laufbahn zu durchlaufen, soweit sie unter den Besoldungsgruppen der Ämter der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter liegen. § 11 Abs. 1 LbV bleibt unberührt. Lehrer der Kennzifferngruppen 112 und 113 können nicht zu Schulleitern ernannt werden.

<sup>1)</sup> Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre, bei einer Beurteilung von "übertrifft erheblich die Anforderungen" und besser mindestens viereinhalb Jahre nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet war.

<sup>2)</sup> Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens drei Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 beklei-

<sup>3)</sup> Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.

<sup>4)</sup> Soweit nicht als Lehrer des höheren Dienstes in seiner Laufbahn höher besoldet.

<sup>5)</sup> Als gleichwertig wird die Hochschulabschlußprüfung nachstehender Musikhochschulen anerkannt:

 Bei Feststellung der Zahl der Schüler für die Einstufung der Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Schüler als ein Vollzeitschüler.

Sind Schulleiter auch Leiter eines Berufsbildungszentrums, so werden für deren Einstufung die Schüler aller dem Berufsbildungszentrum angeschlossenen beruflichen Schulen berücksichtigt.

Für die Leiter selbständiger beruflicher Schulen, die in einem Berufsbildungszentrum zusammengefaßt sind, ist für die Einstufung die Zahl der Schüler ihrer Schule maßgebend.

 Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie unter Abschnitt I nicht aufgeführte Stellenzulagen werden nicht bezuschußt."

11. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2

# Unterrichtspflichtzeit, Stundenermäßigung, Stundenanrechnung und Richtlinien für die Mindestzahl

der erforderlichen Lehrer

(Art. 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1, Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1, Art. 67 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 GbSch)

- Die Zahl der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß einen Unterricht im Ausmaß der Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährleisten.
- Die wöchentlich regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer betragen:
  - a) bei Lehrern des höheren Dienstes an Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten,

23 Wochenstunden,

 b) bei Lehrern des höheren Dienstes an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten (soweit nicht Buchstabe d),

24 Wochenstunden,

 c) bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen

24 Wochenstunden,

d) bei Lehrern des höheren Dienstes, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik bzw. Kunsterziehung oder Sport unterrichten (ausgenommen Fachakademien für Musik), bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

von 0 bis 6 Wochenstunden

27 Wochenstunden,

von 7 bis 12 Wochenstunden

26 Wochenstunden.

von 13 bis 18 Wochenstunden

25 Wochenstunden,

von 19 bis 23 bzw.

24 Wochenstunden,

23 bzw. 24 Wochenstunden,

 e) bei Fachlehrern und sonstigen Lehrern an beruflichen Schulen

27 Wochenstunden,

f) bei Fachlehrern an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind,

30 Zeitstunden.

Werden Lehrer an mehreren beruflichen Schulen mit abweichender Unterrichtspflichtzeit verwendet, so bemißt sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.

Für Sozialpädagogen (grad.), Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger sowie für Lehrer, die in der Funktion von Fachlehrern tätig sind, gilt für die Bezuschussung die Unterrichtspflichtzeit nach Buchstabe e.

Für staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer als Lehrer an Fachakademien für Fremdsprachenberufe gilt für die Bezuschussung die Unterrichtspflichtzeit nach Buchstabe b.

3. Die Unterrichtspflichtzeit für hauptamtliche/ hauptberufliche Lehrer wird ermäßigt:

a) bei einer Erwerbsminderung

ab 50 v. H. um 2 Wochenstunden, ab 70 v. H. um 3 Wochenstunden, ab 90 v. H. um 4 Wochenstunden,

 b) aus Altersgründen ab Vollendung des 60. Lebensjahres um 2 Wochenstunden.

Die Stundenermäßigungen nach Buchstaben a und b werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden diese Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Werden nach Nummer 4 Stunden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet, so werden die Stundenermäßigungen nach Nummer 3 Buchst. a und b nur im Verhältnis der hiernach zu erteilenden Unterrichtsstunden zur Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Die Ermäßigungen entfallen bei Ausübung einer Nebentätigkeit, soweit diese nicht auf Verlangen des Schulträgers (Art. 2 Abs. 3 GbSch) wahrgenommen wird.

- Für besondere dienstliche Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrer angerechnet
  - a) bei Schulleitern für die Schulleitertätigkeit an einer Schule
    - mit 24 oder mehr volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern

20 Wochenstunden,

mit 20 bis 23 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern

18 Wochenstunden,

mit 16 bis 19 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern

16 Wochenstunden,

mit 12 bis 15 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern

14 Wochenstunden,

mit 8 bis 11 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern

12 Wochenstunden,

mit 4 bis 7 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern

10 Wochenstunden,

mit 3 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern

8 Wochenstunden,

mit weniger als 3 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern

6 Wochenstunden.

Ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden;

- b) für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für zwei volleingesetzte hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer bis zu einer Wochenstunde. Diese Anrechnungsstunden können nicht auf den Schulleiter übertragen werden;
- c) für die Leitung einer Außenstelle außerhalb des Schulsitzes der Stammschule mit mindestens 4 volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern bis zu 6 Wochenstunden;
- d) bei Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Fachakademien neben Buchstabe b für je eine Klasse bis zu 2 Wochenstunden; dies gilt nicht für Vorklassen und Teilzeitklassen;
- e) bei Seminarlehrern für die Seminarlehrertätigkeit bei der Betreuung

von 1 bis 2 Referendaren 4 Wochenstunden, von 3 bis 5 Referendaren 6 Wochenstunden, von 6 und mehr Referendaren

8 Wochenstunden.

Für die Übertragung von Aufgaben, die über den örtlichen Wirkungskreis eines Schulträgers hinausgehen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine vom Stundenmaß abweichende Regelung treffen. 5. Die Zahl der volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrer nach Nummer 4 Buchst. a bis c wird wie folgt festgestellt:

Es werden zunächst alle an einer Schule nach Maßgabe der Unterrichtspflichtzeit voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer berücksichtigt. Hierunter fällt auch der Schulleiter, wenn er nach Nummer 4 Buchst. a an seiner Schule Unterricht erteilt. Studienreferendare mit Unterrichtsauftragsvergütung, die an der Schule überwiegend eingesetzt sind, gelten als volleingesetzte Lehrer.

Bei hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit an der Schule eingesetzt sind, werden die für die Dauer eines Schuljahres an der Schule anfallenden Mehrarbeitsstunden und die Stunden der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie die von Studienreferendaren ohne Unterrichtsauftragsvergütung erteilten Stunden der noch fehlenden Unterrichtspflichtzeit zugerechnet

Die darüber hinaus noch verbleibenden, für die Dauer eines Schuljahres anfallenden Mehrarbeitsstunden und Stunden für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht erteilten Stunden ergeben nach Teilung durch 25 und Aufoder Abrundung die Zahl der weiteren voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer.

6. Die nach Art. 25 Abs. 2 GbSch erforderliche Mindestzahl der Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 30 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag insbesondere bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht vorübergehend heraufsetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch den Zusammenschluß mit einem anderen Schulträger erfüllt werden können, und kann die Weitergewährung des Zuschusses von einem solchen Zusammenschluß innerhalb einer festzusetzenden Frist abhängig machen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und auf berufliche Schulen, die jeweils nur eine Jahrgangsklasse führen."

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. <sup>3</sup>Lehrer, die nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zum 1. Januar 1980 in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet wurden, werden so bezuschußt, als hätten sie diese Besoldungsgruppe bereits am 15. November 1979 innegehabt.

München, den 4. August 1982

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus I.V. Dr. Berghofer-Weichner Staatssekretärin

# Vierte Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen

Vom 5. August 1982

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBI S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBI S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 1. März 1977 (GVBI S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1982 (GVBI S. 336), wird wie folgt geändert:

- In Anlage 1b (zu § 24 Abs. 1) wird nach "Wirtschaftslehre des Haushalts" eingefügt "Markt- und Verbraucherkunde".
- In Anlage 2a Seite 3 (zu § 26 Abs. 5) entfällt bei "Weitere Pflichtfächer im dritten Semester" das Unterrichtsfach "Betriebslehre".
- In Anlage 2b Seite 3 (zu § 26 Abs. 6) wird nach dem Unterrichtsfach "Rede- und Diskussionstechnik" eingefügt "Markt- und Verbraucherkunde".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 5. August 1982

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 6. August 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen

für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1981 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 1890,— durch die Zahl 1980,—, die Zahl 63,— durch die Zahl 66,—, die Zahl 2550,— durch die Zahl 2790,— und die Zahl 85, durch die Zahl 93,— ersetzt.
- In § 1 Abs. 2 wird die Zahl 380,— durch die Zahl 400,—, die Zahl 19,— durch die Zahl 20,—, die Zahl 510,— durch die Zahl 560,— und die Zahl 25,50 durch die Zahl 28,— ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft

München, den 6. August 1982

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I.V.Dr. Berghofer-Weichner Staatssekretärin

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnittes "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)" des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost

Vom 5. August 1982

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)" des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Oberfranken-Ost (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 [GVBl S. 123, ber. S. 454] Anlage zu § 1 – LEP –, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 1982 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 5. August 1982

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

# Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1982 beschlossen:

# § 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 1. Oktober 1974 (GVBI S. 587), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Juni 1981 (GVBI S. 333), wird wie folgt geändert:

- 1. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Absatz 1 gilt auch für die Behandlung von Eingaben und Beschwerden. Der Ausschuß schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen. Er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Beschwerdeführers oder eines Dritten zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterungen überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden."
  - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
- 2. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    - "(1) Eingaben und Beschwerden werden zunächst durch das Landtagsamt einer Vorprüfung über die Möglichkeit der Behandlung unter Berücksichtigung des § 84 Abs. 1 unterzogen. Soweit aus dieser Vorprüfung sich nicht die Unzulässigkeit nach § 84 Abs. 1 ergibt, werden sie den zuständigen Staatsministerien zur Stellungnahme zugeleitet. Die beiden Berichterstatter entscheiden einvernehmlich darüber, ob und gegebenenfalls in welchen Punkten eine Stellungnahme der Staatsregierung entbehrlich erscheint und ob vor der Behandlung im Ausschuß eine Ortsbesichti-

gung stattfindet. In der sitzungsfreien Zeit ist nach Satz 2 zu verfahren.

- (2) Gehören Eingaben und Beschwerden nicht erkennbar in das Sachgebiet eines bestimmten Ausschusses, so werden sie dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden zugeleitet. Soweit die Vorprüfung die Unzulässigkeit nach § 84 Abs. 1 annimmt und der Ausschußvorsitzende und sein Stellvertreter nicht widersprechen, werden sie ohne Vorlage bei den Staatsministerien sofort dem zuständigen Ausschuß zugeleitet. Ist zwischen diesen ein Einvernehmen in der Beurteilung der Unzulässigkeit nicht erreichbar, so ist die Entscheidung der beiden Berichterstatter nach Absatz 1 Satz 3 herbeizuführen."
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- In § 84 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
  - "(2) Soweit die Vorprüfung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 die Unzulässigkeit einer Eingabe oder Beschwerde annimmt, entscheidet der Ausschuß hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen."
- 4. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

# "§ 87a Berichte der Ausschüsse an das Plenum

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Eingaben und Beschwerden wird jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Eingaben und Beschwerden und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden."

§ 2

Diese Regelungen treten am 1. August 1982 in Kraft.

München, den 22. Juli 1982

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Dr. Heubl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7,8000 München 22.